

Gemeinde Neuberg

Bebauungsplan „Auf der Weingartsweide II“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 13.02.2019



Bearbeitung:

M.Sc. Hendrik Sallinger

Dr. Jochen Karl

Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl GmbH

Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH

Staufenberger Straße 27

35460 Staufenberg

Tel. (06406) 92 3 29-0 info@ibu-karl.de

INHALT

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	6
4	Wirkungen des Vorhabens	7
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
5.1.1	Säugetiere (außer Fledermäuse)	8
5.1.2	Fledermäuse	8
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	10
5.2.1	Artvorkommen	10
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	11
5.2.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	12
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	16
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	16
6	Literatur	16

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₀₇¹ hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₀₇ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₁₀) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthält.²

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009).

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

¹ Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

² Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Gemeinde Neuberg betreibt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung von Wohnbauflächen. Dieses Vorhaben betrifft eine rund 4,1 ha große Fläche, welche eine Baulücke zwischen einem vorhandenen Wohngebiet, einer Schule mit Sportstätten und der Landstraße 3445 darstellt, die auf ihrer westlichen Seite bereits direkt an einem weiteren Wohngebiet verläuft. Die im Plangebiet und der umliegenden Landschaft vorkommenden tiefgründigen Parabraunerden haben eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Folge. Zwischen der offenen Agrarlandschaft, an die die Ortsrandlagen anschließen, und dem Plangebiet besteht jedoch keine direkte Verbindung mehr.

Der geplante Eingriff erfolgt zum einen auf einer intensiv genutzten Ackerfläche sowie einer Ackerbrache. Darüber hinaus sind eine Gehölzgruppe und eine Streuobstwiese betroffen, die zeitweise auch als Pferdeweide genutzt wird. Im Zentrum des Plangebiets liegt eine schmale gärtnerisch gepflegte Fläche mit Zierhecken, Bäumen und Sträuchern und einer Gartenhütte sowie nordwestlich davon ein als Bolzplatz genutzter Intensivrasen. Hinsichtlich der Vegetation ist ein Großteil des Plangebiets aufgrund der intensiven Nutzung als Acker und Rasenfläche als artenarm einzustufen. Feld- und Wiesenraine sind nur schmal ausgeprägt und durch allgemein häufige Gräser und Kräuter dominiert.

Die Obstbäume der Streuobstwiese bewirken zwar eine Erhöhung der Strukturvielfalt im überwiegend intensiv genutzten Plangebiet, jedoch weisen die Bäume keine Höhlen oder Spalten auf, die auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen hindeuten. Im nordöstlichen Bereich des Gebiets stehen im Übergang zur Wohnbebauung eine Gehölzgruppe mit größeren Bäumen.

3 Datengrundlage

Im Sommer 2017 wurden durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung tierökologische Untersuchungen im Plangebiet und seinem näheren Umfeld durchgeführt. Die Erfassung der Avifauna erfolgte an vier Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juli. Die Kartierung erfolgte visuell mittels Feldstecher und durch Verhören von Gesängen Gesänge nach Südbeck et al. (2005). Dabei wurden die Eingriffsflächen systematisch abgegangen und die Arten sowohl durch Verhören von Gesängen als auch visuell erfasst. Folgende Bereich wurden in bei der Erfassung der Avifauna miteinbezogen:

1. Die durch den Bebauungsplan umfasste Fläche mit dem Ackerschlag und der Ackerbrache, der Streuobstwiese sowie der gärtnerisch gepflegten Fläche im Zentrum
2. Die an den Eingriffsbereich angrenzenden Bereiche mit einer weiteren Streuobstwiese, Bäume und Gebüsche entlang der Straße und im Übergang zur Wohnbebauung sowie die Siedlungsgärten im näheren Umfeld des Plangebiets.

Tab. 1: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Vögel

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)
31.03.2017	7:15	10:00	10	heiter-wolkig	2
28.04.2017	13:00	15:00	13	wolkig	1
26.06.2017	6:15	8:15	17	sonnig	1
11.07.2017	6:15	8:15	16	wolkig	2

Fledermäuse

Die Fledermauswelt im Plangebiet und seiner Umgebung wurde im Jahr 2017 bei vier Detektorbegehungen zwischen Mai und Juli erfasst. Zum Einsatz kam der Batlogger der Fa. Elecon; die Bestimmung erfolgte vor Ort und durch computergestützte Nachbearbeitung der empfangenen Rufe. Die Begehungen erfolgten in Form von sog. Transekten, also entlang zuvor definierter Strecken.

Tab. 2: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Fledermäuse

Datum	Beginn	Ende	Dauer (Std.)	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)
09.05.2017	20:50	23:50	3	10 / 5	bewölkt	0 / 0-1
08.06.2017	21:30	00:30	3	18 / 15	Klar	0
21.06.2017	21:30	00:30	3	26 / 22	Bewölkt	0
07.07.2017	21:30	00:30	3	26 / 22	Bewölkt	0

Haselmaus

Die in lichten Wäldern und an Waldrändern beheimatete Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann grundsätzlich auch in Biotopstrukturen wie denen im Plangebiet vorhandenen Gehölzen und in der Kleingartenanlage vorkommen. Zur Klärung möglicher Vorkommen wurden im Gebiet im März 2017 zehn Niströhren („tubes“) ausgehängt und bis Juli 2017 drei Mal auf Besatz kontrolliert. Hinsichtlich der Lage der Tubes sei auf Karte 3 verwiesen.

Feldhamster

Zur Feststellung möglicher Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters im Plangebiet wurde am 15.08.2017 durch zwei Mitarbeiter eine Begehung auf den Ackerflächen durchgeführt. Im Rahmen dieser Nacherntekartierung wurden die Flächen systematisch abgegangen und hinsichtlich Fallröhren als Hinweis auf Hamsterbaue untersucht.

4 Wirkungen des Vorhabens

Tabelle 1 differenziert die wichtigste potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurz Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kap. 5 durchzuführende Eingriffsbewertung auf die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

Tab. 3: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen auf benachbarte Biotope (Lärm, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Stoffliche Immissionen (Staub, Rückstände)
Anlagebedingt	• Direkter Lebensraumverlust (großräumig)
	• Direkter Habitatverlust (kleinräumig)
	• Lineare Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung (Kulissenwirkung)
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen auf benachbarte Biotope (Lärm, Licht, Fahrbewegungen, Erholungsbetrieb)
	• Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben somit vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Versteckmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse. Die Überbauung des Plangebiets bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten für Arten, die in den vorhandenen Habitatstrukturen (Acker, Streuobstwiese, Gartenanlage, Gehölze) ihre Nahrung suchen.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibend Biotope im Umfeld des Vorhabens. In dieser Hinsicht sind vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Eine Zunahme des Freizeitbetriebs in der Umgebung scheint von geringerer Relevanz zu sein, da die Freizeitnutzung aufgrund der umgebenden Wohnbebauung ohnehin hoch ist.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Die zehn ausgebrachten Niströhren lieferten keinen Hinweis auf die Anwesenheit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet. Haselmäuse bauen in den Röhren ihre unverwechselbaren Kobel. Auch die parallel vorgenommene Suche nach Freinestern verlief negativ, sodass ein Vorkommen der Art im Gebiet auszuschließen ist.

Die Suche nach Fallröhren des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) auf der Ackerfläche ergab ebenfalls keinen Befund. Ein möglicher Grund ist die isolierte Lage des Plangebiets, welches überwiegend von bestehender Wohnbebauung umgeben wird. Eine direkte Verbindung zu Ackerflächen in der Umgebung von Neuberg besteht nicht. Artenschutzrechtliche Konflikte sind letztendlich nicht zu erwarten.

5.1.2 Fledermäuse

Nachgewiesen wurden zwei Arten: der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die für südhessische Siedlungsrandlagen typische Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Der Große Abendsegler wurde nur sporadisch erfasst. Wochenstubenquartiere dieser baumbewohnenden Art sind im Gebiet auszuschließen. Wesentlich häufiger wurde die Zwergfledermaus erfasst (vgl. Abb. 8). Im Bereich der Darmstädter Straße nordöstlich des Plangebiets und entlang der Rüdigerheimer Straße am Südrand des Gebiets konnten teils recht früh nach Sonnenuntergang Aktivitäten der Zwergfledermaus verhört werden. Im Plangebiet selbst ist das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren ausgeschlossen, da entsprechende Strukturen fehlen. Die häufigen Nachweise der Art entlang der untersuchten Transekte spricht für vielmehr für mehrere Quartierstandorte in geeigneten Gebäuden der umgebenden Wohnbebauung. Sporadisch von Einzeltieren genutzte Verstecke im Plangebiet, beispielsweise unter Baumrinde oder auch in Nischen und Spalten der Gartenhütte, können prinzipiell nicht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen greift jedoch die Legal Ausnahme, so dass kein Tatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 eintritt.

Tab. 4: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	3	V	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	D	D	FV
Legende:						
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):				
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	D: Deutschland (2008) HE: Hessen (1996) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend	FV U1 U2 xx	günstig ungünstig bis unzureichend unzureichend bis schlecht keine ausreichenden Daten			
§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) II: Anhang II FFH-RL IV: Anhang IV FFH-RL		Aufnahme: Büro für ökologische Fachfragen, A. Hager (2017)				

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (**rot**) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (**grün**), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (**gelb**). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad **grau**. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Große Abendsegler ist eine typische Art alter Wälder und Parkanlagen, wo er in Baumhöhlen seine Quartiere findet. Er jagt strukturunabhängig und in weitem Radius im höheren Luftraum sowohl über dem Wald als auch über Siedlungen und Offenland.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung und Kontrolle (V2)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Artvorkommen

Insgesamt wurden 30 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Ergebnisse zeigen ein für Siedlungsrandlagen typisches Artenspektrum, welches zum einen durch Gebäudebrüter und zum anderen durch zahlreiche baum- und gebüschbrütende Arten geprägt ist. Die Revierzentren der wertgebenden Vogelarten sind in Karte 1 dargestellt.

Hervorzuheben sind zunächst die Nachweise der relativ anspruchsvollen Finkenarten Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling. Hinsichtlich ihrer Brutbiologie sind die drei genannten Arten als Freibrüter einzustufen, die ihre Nester gut versteckt in Gebüsch und Bäumen anlegen und daher auch im Plangebiet geeignete Strukturen vorfinden. Erwähnenswert ist außerdem der Nachweis des Grünspechts, der im Plangebiet jedoch nur als Nahrungsgast auftritt. Die vorhandenen Bäume ergaben keine Hinweise auf Spechthöhlen.

Im Hinblick auf die Gebäudebrüter sind Hausperling, Rauch- und Mehlschwalbe hervorzuheben, die im unmittelbaren Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens jedoch ausschließlich als Nahrungsgäste auftreten. Die Brutstätten dieser Arten sind an geeigneten Gebäuden der umliegenden Wohnbebauung zu lokalisieren, wo verschiedenartige Nischen oder Höhlen Art genutzt werden können.

Die Feldlerche konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Durch die Kleinflächigkeit des Ackerschlags in Verbindung mit der angrenzenden Rüdigerheimer Straße und den hohen straßenbegleitenden Bäumen sowie der umliegenden Wohnbebauung sind entsprechende Stör- und Kulissenwirkungen vorhanden, die offenbar zur Meidung des Gebiets durch die Tiere führen.

Tab. 5: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	Status		Rote Liste		EHZ
			UG	EG	HE	D	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		b	n	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b	b	-	-	FV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		b	n	-	-	U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		n	n	-	-	FV
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>		n	n	3	V	U1
Mehlschnalbe	<i>Delichon urbicum</i>		n	n	3	V	U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b	n	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Tragodytes tragodytes</i>		b	-	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		b	-	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b	b	-	-	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		b	-	-	-	FV
Hausrotschnalbe	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b	-	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	b	-	-	FV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		-	-	-	-	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b	b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b	-	-	-	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		b	b	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b	b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	b	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		b	b	-	-	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		b	b	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>		b	b	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		b	n	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		n	n	-	3	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		b	n	V	V	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b	b	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		b	b	-	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b	b	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b	b	V	-	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		b	b	3	V	U2
Legende:							
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):				
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2009)	D: Deutschland (2016) ³ HE: Hessen (2014) ⁴ 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	FV U1 U2 GF	günstig ungünstig bis unzureichend unzureichend bis schlecht Gefangenschaftsflüchtling			
n: Nahrungsgast UG: Untersuchungsgebiet EG: Eingriffsgebiet		Aufnahme: H. Sallinger, M.Sc. (2017)					
Anh. I: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie							

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass

³⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁴⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 6: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				als Gastvögel nicht betroffen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitats und geplanter Nisthilfen in der Umgebung unerheblich.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Freibrüter					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch oder am Boden. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatsprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich der Grünspecht als Anhang-I Art sowie Hausperling, Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling als (in Hessen) gefährdete Arten zu unterziehen. Von einer weiteren Betrachtung werden im Folgenden diejenigen nachgewiesenen Arten ausgeschlossen, die keine erkennbaren funktionellen Beziehungen zum

Plangebiet aufweisen und/oder gegenüber den zu betrachtenden Wirkfaktoren keine Empfindlichkeiten aufweisen. Hierzu zählen folgende Arten:

- Die Türkentaube wurde nur vereinzelt auf Nahrungssuche im Plangebiet festgestellt. Brutstätten konnten nicht lokalisiert werden. Da keine essenziellen Nahrungshabitate der Art betroffen sind, findet keine weitergehende Betrachtung statt.
- Rauch- und Mehlschwalbe wurden auf Nahrungsflügen über dem Plangebiet beobachtet. Brutstätten konnten jedoch weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld nachgewiesen werden. Beide Arten legen größere Strecken zwischen Niststandort und Nahrungshabitaten zurück. In Anbetracht der landwirtschaftlich geprägten Umgebung von Neuberg stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für beide Arten dar. Daher sind durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
- Die Wacholderdrossel wurde nur sehr vereinzelt bei Überflügen über das Plangebiet beobachtet. Eine erkennbare funktionelle Beziehung liegt jedoch nicht vor, weshalb keine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.
- Stare wurden im Plangebiet lediglich als vereinzelte Nahrungsgäste sowie nach Abschluss der Brutzeit in größere Ansammlungen mit bis zu 20 Tieren beobachtet. Brutstätten konnten nicht lokalisiert werden, entsprechende Strukturen wie Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Da im Hinblick auf die Art keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind, wird auf eine artspezifische Prüfung verzichtet.

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Grünspecht bewohnt vor allem Streuobstwiesen, findet sich aber auch in Parkanlagen und lichten Laubwäldern. Er ist auf das Vorkommen von Ameisen als Hauptnahrungsquelle angewiesen, weshalb extensiv genutzte, nicht überdüngte Wiesen essenziell für sein Überleben sind.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein: s. Anm. 1				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Anmerkungen:

- 1: Der Grünspecht wurde im direkten Eingriffsgebiet des geplanten Vorhabens lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die vorhandenen Bäume (insbesondere der Streuobstwiese mit Kirschbäumen im Plangebiet) ergaben keine Hinweise auf Spechthöhlen. Unter Beachtung der festgestellten Flugaktivität ist anzunehmen, dass sich die Brutstätte nördlich des Plangebiets und außerhalb des Wirkraums des Eingriffs befindet. Da durch das Vorhaben außerdem keine essenziellen Nahrungshabitate verloren gehen, tritt kein artenschutzrechtlicher Tatbestand ein.

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Haussperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge der landwirtschaftlichen Intensivierung.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein: s. Anm. 1				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Anmerkungen:

- 1: Der Haussperling tritt als Nahrungsgast vor allem im Randbereich des Plangebiets im Übergang zu den Hausgärten der angrenzenden Wohnbebauung auf. Durch das Vorhaben gehen daher keine Brutstätten verloren. Eine vorübergehende baubedingte Meidung des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in der Umgebung genügend Nahrungshabitate verbleiben. Bei entsprechender Durchgrünung im Zug der Umsetzung des Bebauungsplans wird das Gebiet dem Haussperling auch langfristig als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.

Für die nachfolgend behandelten Finkenarten Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling gilt die Einschätzung, dass der Verlust der vermuteten Brutstätten in Gebüsch und Bäumen innerhalb des Plangebiets artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen ist, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 tritt somit nicht ein. Es ist jedoch vorgesehen, durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets Flächen für die genannten Arten aufzuwerten und Habitatstrukturen zu schaffen, die als Brut- und Nahrungshabitat für die Arten dienen können. Die Maßnahmen befinden sich aktuell in der Planung und werden zur Offenlage dargelegt.

Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Girlitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er meist in höheren Bäumen, benötigt für die Nahrungssuche aber gestörten, offenen Boden. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						

Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:			
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:			

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche säume und Ernterückstände angewiesen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird. Daneben dürfte der Verlust von geeigneten Bruthabitaten in Feldgehölzen eine Rolle spielen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V2	Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.
V3	Zum Erhalt festgesetzte Gehölze oder Gehölze auf angrenzenden Grundstücken sind im Kronen- und Wurzelbereich entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Dies gilt insbesondere für das gesetzlich geschützte Biotop „Streuobstbestand am nördlichen Ortsrand von Ravalzhausen“ auf dem Flurstück 5/2, Flur 2 in der Gemarkung Ravalzhausen.

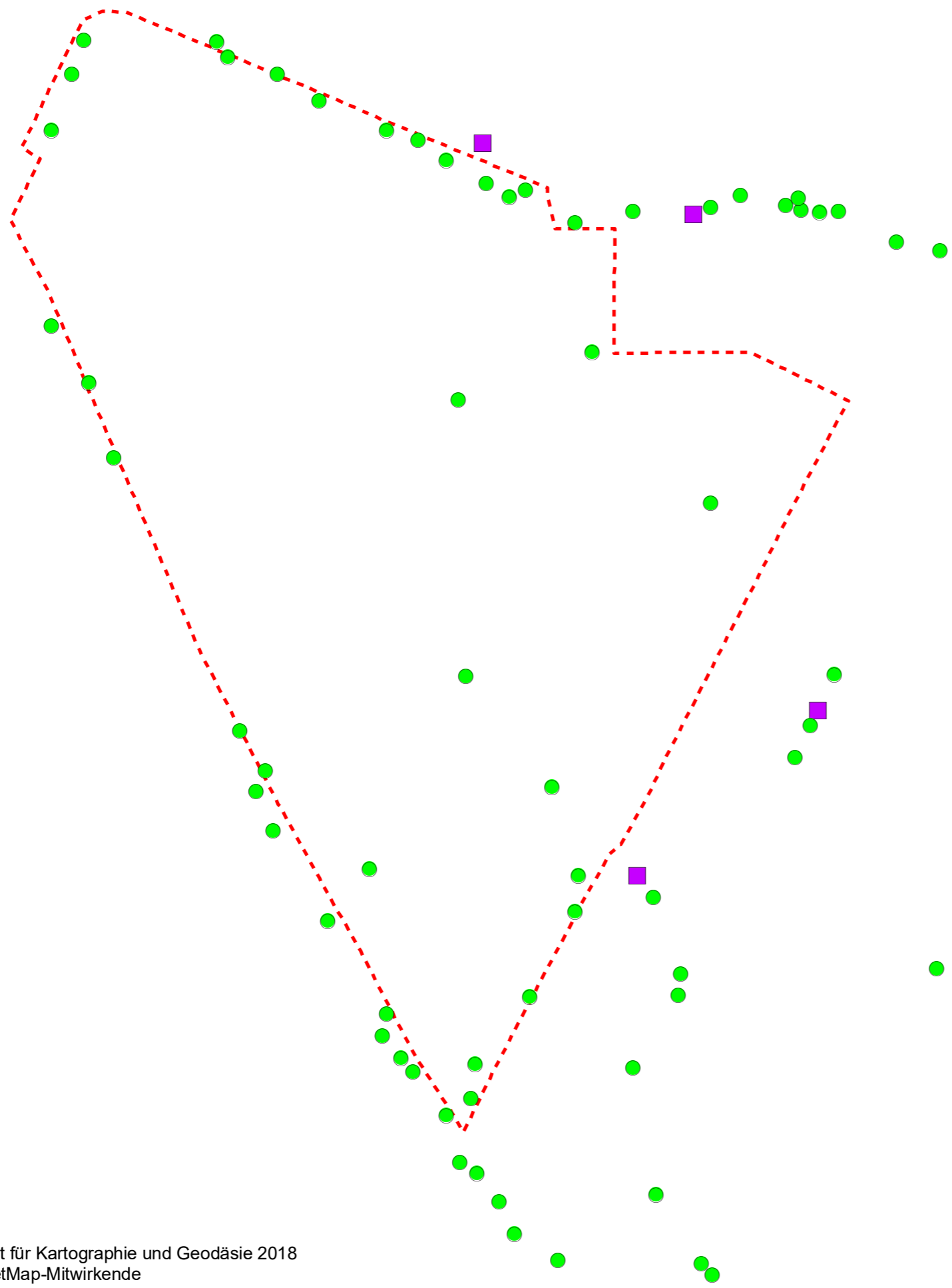
5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht erforderlich, da eine Zerstörung dieser Habitats nicht anzunehmen ist.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).
- BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



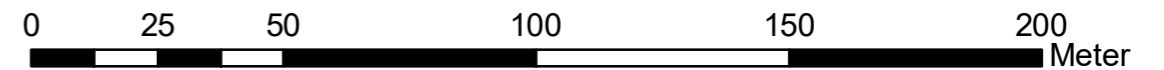
Legende

 Eingriffsgebiet

Rufkontakte Fledermäuse

 Großer Abendsegler

 Zwergfledermaus



Dr. Jochen Karl
 Staufener Str. 27
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-karl.de

Gemeinde Neuberg

bearb.: H. Sallinger, M. Sc.

Bebauungsplan
 "Auf der Weingartsweide II"

Datum: 03.12.2018

Karte 2

Untersuchung Fledermäuse 2017:
 Rufkontakte Detektorbegehungen

Maßstab: 1:500
 Druckformat: A3

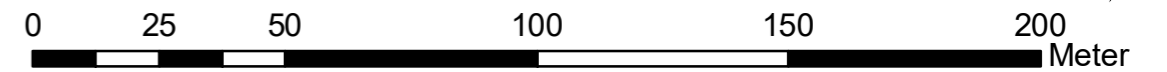


Legende

Eingriffsgebiet

Standorte Haselmaustubes

Kein Befund



Dr. Jochen Karl
 Staufenberger Str. 27
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-karl.de

Gemeinde Neuberg

Bebauungsplan
 "Auf der Weingartsweide II"

Untersuchung Haselmaus 2017:
 Lage und Besatz der Haselmaustubes

bearb.: H. Sallinger, M. Sc.

Datum: 03.12.2018

Karte 3

Maßstab: 1:1.500
 Druckformat: A3